

Titel:

Verpflichtungserklärung

0 Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirma

Name	
Anschrift	
Kontaktperson	

In der vorliegenden Verpflichtungserklärung haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Verpflichtungserklärung soll ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten.

Sie ist Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Werkvertrags.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Maßnahmen, durch die diese konkretisiert werden (Genehmigungen, Anordnungen etc.), einzuhalten.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

1. Allgemeines

Grundlage dieser Verpflichtungserklärung sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die DGUV Vorschrift 1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werks aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Titel:	<h1 style="margin: 0;">Verpflichtungserklärung</h1>
---------------	---

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie DGUV Vorschrift 1, §2 (1) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

2. Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der von uns eingesetzte Koordinator Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Firmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich und ihre Beschäftigten gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Aufnahme und Beendigung der Arbeit müssen dem Koordinator gemeldet werden. Eine Arbeit gilt nur dann als ordnungsgemäß beendet, wenn die Anlage/der Arbeitsplatz sich wieder in einem sicherheitsgerechten Zustand befindet.

Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung sind erst dann zu beginnen, wenn der Koordinator der Fremdfirma die Erlaubnis erteilt hat und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind (s. Arbeitsanweisung).

Brenngas- und Sauerstoffflaschen müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen gesichert sein.

Sämtliche Schweißarbeiten müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen durchgeführt werden.

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Titel:	<h2>Verpflichtungserklärung</h2>
--------	----------------------------------

Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

3. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung im Werk einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

Die Fremdfirma hat für die verwendeten Gefahrstoffe auf Basis der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisung ist auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Die Betriebsanweisungen und die Sicherheitsdatenblätter sind an der Einsatzstelle bereit zu halten.

Der Koordinator gibt ggf. nach Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt die Gefahrstoffe für die Verwendung frei.

In den von der Fremdfirma eingesetzten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) enthalten sein. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten.

4. Abfälle

Alle von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände gebrachten Materialien müssen auch von dieser entsorgt werden. Dies trifft auch auf Verpackungen etc. zu.

Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechend den Vorgaben des Koordinators zu sorgen.

Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich entstehende Kosten, wie zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

5. Gewässerschutz/Bodenschutz

Beim Umgang (Verwendung/Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

Titel:	<h2>Verpflichtungserklärung</h2>
--------	----------------------------------

6. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Unfälle und Brände sind sofort über die u.a. Notrufnummern zu melden. Anzugeben sind Ort des Unfalls/Brands, Anzahl der Verletzten sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Bei allen Personenschäden ist der Koordinator zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert der Personalabteilung zuzustellen.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.

Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie den Mitarbeitern der Abteilung **Sicherheit, Gesundheit, Umwelt (SGU)** ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

